

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Januar 2019



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr. Titel

1. Jahressteuergesetz 2018 tritt in Kraft
2. Familienentlastungspaket für mehr Kindergeld beschlossen
3. Mindestlohn steigt 2019 und 2020 stufenweise
4. Wenn Eltern die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge während der Berufsausbildung tragen
5. Verkaufserlös eines nur zu 25 % betrieblich genutzten Pkw
6. Gesellschaftereinlage als nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung
7. Beitragsbemessungsgrenzen und Sachbezugswerte 2019

Fundstelle

BT-Drs. 19/5595 v. 7.11.2018,
BVerfG-Beschl. v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11 (DW20190110)

HIB Nr. 846 v. 7.11.2018 (DW20190109)

BMAS PM v. 20.11.2018 (DW20190113)

BFH-PM Nr. 51/2018 v. 8.10.2018 – BFH-Urt. v. 13.3.2018,
X R 25/15 (DW20181203)

FG Sachsen, Urt. v. 4.5.2017 – 5 K 1362/15 BFH – VIII R 9/18
(DW20190107)

BFH-PM Nr. 61/2018 v. 21.11.2018, BFH-Urt. 20.7.2018 – IX R 5/15
(DW20190111)

Eigener Beitrag (DW20190108)



1. Rechtsschutz gegen Maßnahmen des sog. „Flankenschutzes“

Eine Klage gegen eine von einem im Auftrag des Festsetzungsfinanzamts tätigen Steuerfahnders (sog. „Flankenschützer“) durchgeführte Ortsbesichtigung ist nur zulässig, wenn ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeitssphäre oder ein schwerwiegender Grundrechtseingriff vorliegt. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Die als angestellte Filialeiterin und daneben als selbstständige Unternehmensberaterin tätige Klägerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung erstmals Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Zur Überprüfung dieses Sachverhalts suchte ein Beamter der Steuerfahndung im Auftrag des zuständigen Finanzamts die Klägerin unangekündigt auf. Nach Vorlage seines Dienstausweises ließ die Klägerin ihn in ihre Wohnung, wo er feststellte, dass tatsächlich ein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer vorlag. Daraufhin erhob die Klägerin Klage, mit der sie die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ortsbesichtigung beantragte.

Der Senat wies die Feststellungsklage als unzulässig ab, da es der Klägerin am notwendigen Feststellungsinteresse fehle. Zunächst bestehe keine Wiederholungsgefahr, da eine erneute Ortsbesichtigung in absehbarer Zeit nicht drohe. Auch ein Rehabilitationsinteresse aufgrund eines erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre, der mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung einherginge, liege nicht vor. Ein solcher Vorwurf sei allein durch den Besuch eines Steuerfahnders nicht verknüpft, da die Steuerfahndung nicht nur für strafrechtliche, sondern

auch für steuerliche Sachverhaltsermittlungen zuständig sei. Schließlich könne sich die Klägerin auch nicht auf einen schwerwiegenden Eingriff in ihr Grundrecht auf Schutz der Wohnung berufen, da sie den Flankenschützer freiwillig in ihre Wohnung gelassen habe. Durch die Vorlage seines Dienstausweises habe er die Klägerin auch nicht über den tatsächlichen Anlass seines Besuchs getäuscht. Vielmehr habe er die Klägerin über den konkreten Zweck der Maßnahme – die Inspektion des häuslichen Arbeitszimmers – vor dem Betreten der Wohnung informiert. FG Münster, Urt. v. 11.7.2018 – 9 K 2384/17 (Z20181201)

2. Ablaufhemmung nach Erstattung einer Selbstanzeige

Die einjährige Verlängerung der Festsetzungsfrist nach Abgabe einer Selbstanzeige schließt eine weitergehende Verlängerung der Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehungen nicht aus, wenn die Steuerfahndung noch vor dem Ablauf der zehnjährigen Festsetzungsfrist für Steuerhinterziehungen mit Ermittlungen beginnt und die spätere Steuerfestsetzung für die nacherklärten Besteuerungsgrundlagen auf den Ermittlungen der Steuerfahndung beruht. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 3. Juli 2018 VIII R 9/16 setzt dies aber voraus, dass diese Ermittlungshandlungen konkret der Überprüfung der nacherklärten Besteuerungsgrundlagen dienen. Der Streitfall betraf Kapitalerträge aus bei einer liechtensteinischen Stiftung geführten Depots, zu denen der Steuerfahndung eine 2007 angekaufte Steuer-CD vorlag. BFH-Urt. v. 3.7.2018 – VIII R 9/16 (Z20190101)

Mandanten-Arbeitshilfen erleichtern Ihnen und Ihren Mandanten das Leben. Wir haben für Sie verschiedene Arbeitshilfen unter unserem Produkt

ERV | PraxisTools

zusammengefasst, die Sie Ihrer Klientel auf Ihrer Homepage bieten können.

Dazu gehören

- » Berechnungsprogramme
- » Abrechnungsprogramme
- » Checklisten
- » Formulare
- » Themeninformationen
- » Fachlinks

Jetzt kostenlos testen!

Ja, wir möchten die **ERV | PraxisTools drei Monate kostenlos testen**. Bitte überlassen Sie uns hierfür einen Probelink an folgende

E-Mail-Adresse: